

**INTERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION ZUR PRÜFUNG DES
ÄNDERUNGSENTWURFS DES KONKORDATS VOM 24. MÄRZ 2005 ÜBER DEN
VOLLZUG DER STRAFRECHTLICHEN EINSCHLIESUNG JUGENDLICHER AUS DEN
WESTSCHWEIZER KANTONEN (UND TEILWEISE AUS DEM TESSIN)**

Schlussbericht und Stellungnahme

Die interparlamentarische Kommission zur Prüfung des Änderungsentwurfs des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin), nachfolgend IPK, hat sich am 5. Februar im Grossratssaal in Lausanne versammelt.

Den Vorsitz der IPK hatte Nicolas Mattenberger (VD) inne, das Vizepräsidium wurde von Marianne Guillaume-Gentil-Henry (NE) wahrgenommen.

An der Sitzung der IPK vom 5. Februar 2015 nahmen teil:

Für den Kanton Freiburg: Gabrielle Bourguet, Andrea Burgener Woeffray, Denis Grandjean, Roland Mesot.

Für den Kanton Genf: Jean-Michel Bugnion, Antoine Droin, François Lance, Patrick Lussi, Raymond Wicky.

Für den Kanton Jura: Alain Bohlinger, Carlo Caronni, Raoul Jaeggi, Maurice Jobin, Jean-Pierre Petignat, Didier Spies, Anselme Voirol.

Für den Kanton Neuenburg: Sylvie Fassbind-Ducommun, André Frutschi, Marianne Guillaume-Gentil-Henry, Jean-Claude Guyot, Etienne Robert-Grandpierre, Florian Robert-Nicoud, Nicolas Ruedin.

Für den Kanton Tessin (Teilnahme mit beratender Stimme): Alex Pedrazzini.

Für den Kanton Waadt: Céline Ehrwein Nihan, Olivier Golaz, Nicolas Mattenberger, Serge Melly, Marc Oran, Claire Richard, Denis Rubattel.

Für den Kanton Wallis: Konstantin Bumann, Véronique Coppey, Alain De Preux, Anne Luyet, Jürgen Schetter, Sonia Tauss-Cornut.

Entschuldigt waren: Bruno Cereghetti (TI), Gianrico Corti (TI), Christine Ecoeur (VS), Giorgio Galusero (TI), Benjamin Gasser (FR), Caroline Gueissaz (NE), Greta Gysin (TI), Bernadette Hänni-Fischer (FR), Rosina In-Albon (VS), Eros Mellini (TI), Alfons Piller (FR), Amanda Rückert (TI), Eric Stauffer (GE), Pierre Vanek (GE).

Folgende Personen beteiligten sich an den Arbeiten der IPK: Béatrice Métraux, Staatsrätin des Kantons Waadt, Departement der Institutionen und der Sicherheit, Präsidentin des Konkordats, Bluelle Chevalley, Präsidentin des Jugendgerichts des Kantons Waadt, Blaise Péquignot, Generalsekretär der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD), Raphaël Brossard, stellvertretender Leiter des Amts für Justizvollzug des Kantons Waadt, Yvan Cornu, Sekretär der parlamentarischen Kommission (VD), Irène Renfer, Sekretärin der interparlamentarischen Koordinationsstelle.

Das Protokoll wurde von Nicolas Eckert, interparlamentarische Koordinationsstelle, geführt

Allgemeine Erwägungen und Eintretentsentscheid

Vor dem Eintretentsentscheid gab Béatrice Métraux, Präsidentin des Konkordats, der IPK Erklärungen ab.

Béatrice Métraux wies einführend darauf hin, dass das Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin) am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Mit diesem Entscheid habe die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz einer neuen interkantonalen Zusammenarbeit den Weg bereitet, ohne die Zehnjahresfrist abzuwarten, die in der Bundesgesetzgebung für die Schaffung und Anpassung angemessener Infrastrukturen vorgesehen ist.

Sie hob danach hervor, dass das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG), das am selben Datum in Kraft getreten ist, sich auf zwei Grundsätze stützt: den Schutz und die Erziehung. Das interkantonale Abkommen ermöglichte somit, die Kräfte zu bündeln und Synergien zu schaffen, um für den Freiheitsentzug von jugendlichen Straftätern Einrichtungen zu schaffen, die die verschiedenen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen vermögen und die angestrebte Wirkung hervorrufen können, sowie den Amtsträgern die notwendigen Werkzeuge zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben zu können.

Laut Béatrice Métraux ermöglichte dieses Konkordat, das in der Deutschschweiz nach seinesgleichen sucht, Lösungen für die Jugendkriminalität zu finden, die teilweise äusserst heftig zum Vorschein kommen kann. Dazu braucht es Betreuung, Erziehung und Schutz einer Minderheit von schwierigen jugendlichen Straftätern. Freiheitsentzug als einzige Antwort auf Straftaten genügt bei weitem nicht.

Im Hinblick auf den Geltungsbereich des Konkordats unterstrich die Staatsrätin Métraux, dass dieses nicht nur für die Untersuchungshaft und die Haft nach der Verurteilung gilt, sondern auch für den Vollzug von Massnahmen der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Artikel 15 Abs. 2 Bst. b JStG sowie für disziplinarische Massnahmen (Art. 16 Abs. 2 JStG).

Sie wies des Weiteren darauf hin, dass die Konferenz des Konkordats an der Sitzung vom 14. März 2013 einwilligte, das Westschweizer Konkordat vom 24. März 2005 dahingehend zu ändern, dass der Vollzug von Unterbringungsentscheiden gemäss Artikel 15 Abs. 2 Bst. a JStG, das heisst die Anordnung der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zu therapeutischen Zwecken, geregelt ist. Es hatte sich herausgestellt, dass in der Praxis diese Unterscheidung nicht getroffen wurde oder dass eine solche Unterscheidung in der grossen Mehrheit der Fälle sehr schwierig vorzunehmen war. Während der Arbeiten ist zudem zum Vorschein gekommen, dass mehrere Punkte des Konkordats angepasst werden müssen: es mussten einerseits materielle Fragen im Hinblick auf bestimmte Reglements ausgearbeitet werden, andererseits ging es um die Aktualisierung des Texts.

Folgende sieben Bereiche waren von den Änderungen betroffen:

1. *Die Änderung zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG) – Artikel 1 bis 4;*
2. *Die Änderung der Bedingungen für die Unterstellung unter das Konkordat beim Vollzug von Untersuchungshaft – Artikel 2;*
3. *Die Änderung betreffend der Ad-hoc-Behörde zur Behandlung der Beschwerden und Klärung ihrer Stellung (Artikel 6, 12 und 29, Hinzufügung des Unterkapitels «E) Beschwerdeinstanz*

des Konkordats» und der Artikel 14bis bis 14ter;

4. *Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen – Änderung des Wortlauts von Artikel 20;*
5. *Unterredung und Beschwerde – Änderung von Artikel 30, Abs. 2;*
6. *Änderung der Regeln zur Fakturierung – Artikel 35, 37 und 38;*
7. *Aktualisierung des Texts aufgrund von Gesetzesänderungen – Präambel und Artikel 44.*

Béatrice Métraux verwies darauf, dass sich zu diesen sieben Bereichen noch ein achter hinzugefügt hatte, nämlich die Schaffung einer Fachkommission des Konkordats, das heisst eine Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit für Jugendliche. Dies erschien sinnvoll, da bei der Betrachtung der kantonalen Gesetzgebungen zum Vorschein gekommen ist, dass die Anwendungsbestimmungen zu Artikel 28 Abs. 3 JStG nur ungenügend oder gar nicht vorhanden sind und somit ein Verweis auf «allfällige» bestehende kantonale Kommissionen nutzlos wäre.

Nach einer kurzen Erklärung aller Delegationen erfolgte der Eintretentsentscheid einstimmig.

Beratung der IPK, Änderungsvorschläge und Bemerkungen

Die IPK nahm eine artikelweise Prüfung des Vorschlags zur Änderung des Konkordats vor.

A. Änderung zur Unterbringung in einer Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG) – Artikel 1 und 4

Artikel 1 Abs. 1 «Grundsätze» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 4 «Geschlossene Unterbringung in der Zuständigkeit des Konkordats» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

B. Änderung der Bedingungen für die Unterstellung unter das Konkordat bei Vollzug der Untersuchungshaft – Artikel 2

Artikel 2 «Untersuchungshaft in der Zuständigkeit des Konkordats» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

C. Änderung bezüglich der Ad-hoc-Behörde zur Behandlung der Beschwerden – Titel und Klärung der Stellung – Artikel 6, 12 und 29 sowie Hinzufügung des Unterkapitels «E) Beschwerdeinstanz des Konkordats» und der neuen Artikel 14bis bis 14ter und Änderung betreffend die Fachkommission des Konkordats – Artikel 6 und 7 sowie Hinzufügung des Unterkapitels «F) Fachkommission des Konkordats» und der neuen Artikel 14quinquies und 14sexies.

Artikel 6 «Organe» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

C) Die Konkordatskommission

Artikel 12 « II. Befugnisse » wurde ohne Gegenstimme angenommen.

A) Die Konferenz des Konkordats

Artikel 7 «I. Befugnisse» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

E) Beschwerdeinstanz des Konkordats

Artikel 14^{bis} «Zusammensetzung» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 14^{ter} «Organisation» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 14^{quater} «Befugnisse» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

F) Fachkommission des Konkordats

Artikel 14^{quinquies} «Zusammensetzung»

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Fachkommission brachte die Delegation des Kantons Waadt einen Vorschlag ein. Sie schlug vor, eine Kommission aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern einzusetzen. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, einem Vertreter aus dem psychiatrischen Bereich, einem Vertreter des Jugendgerichts, einem Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich sowie einem Vertreter aus dem Strafvollzug. Die beiden stellvertretenden Mitglieder stammen ihrerseits jeweils aus dem psychiatrischen Bereich und vom Jugendgericht.

Die Delegation aus dem Wallis begrüsste den Vorschlag der Waadtländer Delegation, warf aber die Frage auf, wie schwierig es sei, insbesondere in finanzieller Hinsicht, eine solche Kommission aufzustellen.

Bluette Chevalley wies darauf hin, dass der Kanton Waadt seit 2007 nur ein knappes halbes Dutzend qualifizierte Strafen, das heisst Strafen über einem Jahr, ausgesprochen hat. Zudem seien solche Strafen in bestimmten Kantonen – im Wallis, im Jura und in Neuenburg – noch gar nie ausgesprochen worden.

Sie hob hervor, dass einige Kantone nach dem Beispiel des Kantons Waadt bereits eine solche Kommission über die bedingte Entlassung geschaffen hätten, in der ein Jugendpsychiater, ein Jugendrichter und ein Vertreter der Staatsanwaltschaft vertreten seien, und die zufriedenstellend funktioniere. Die Errichtung einer Kommission mit fünf Mitgliedern sei im Übrigen mit bestimmten Schwierigkeiten verbunden: insbesondere stellt sich das Problem, dass diese sich innert relativ kurzer Fristen treffen müssen. Deshalb äusserte Bluette Chevalley die Meinung, dass eine Kommission nach dem Waadtländer Modell mit drei Mitgliedern genügen würde.

Sie führte zudem aus, dass es nur sehr selten Fälle von jugendlichen Verurteilten mit qualifizierten Strafen gebe. Der Nutzen einer solchen Kommission wäre angesichts der konkreten Probleme bei der praktischen Umsetzung nicht gegeben.

Blaise Péquignot wies im Übrigen darauf hin, dass die Zusammensetzung aus drei Mitgliedern vorgeschlagen wurde, nachdem die rechtlichen Bestimmungen der Kantone mit einer bestehenden Kommission geprüft worden waren. Er hielt es für ratsamer, den von den Kantonen eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Er sah zwar keine grössere Einwände, aber auch keine unbedingte Notwendigkeit, eine fünfköpfige Kommission zu schaffen.

Die Waadtländer Delegation erläuterte die Gedankengänge hinter ihrem Vorschlag und erklärte, dass der Kanton Waadt für Erwachsene über eine ähnliche Kommission verfüge, die ebenfalls interdisziplinarisch und in gleicher Zusammensetzung funktioniere. Die Kommission funktioniere zufriedenstellend, was eben gerade auf die Interdisziplinarität zurückzuführen sei. Es sei wichtig, dass Entscheide der bedingten Entlassung gut begründet sind und alle Aspekte der einzuschätzenden Person in Betracht gezogen werden. Die Zahl von fünf Mitgliedern wurde gewählt, damit ein Psychiater, ein leitender Arzt aus dem psychiatrischen Bereich, ein Psychologe, ein Richter sowie ein Sozialarbeiter in die Kommission integriert werden können. Mit einer dreiköpfigen Kommission wäre es nicht möglich, ein solch breites Spektrum an Personen abzudecken.

Im Hinblick auf das Argument, es sei schwierig, die Kommission zu versammeln, wies die Waadtländer Kommission darauf hin, wie es auch Bluette Chevalley erwähnt hatte, dass die Kommission nicht oft zusammentrete: die Mitglieder zusammenzubringen dürfte somit nicht übermäßig schwierig sein. Zudem scheine die Zusammensetzung aus fünf Personen in organisatorischer Hinsicht keine grossen Probleme zu bereiten.

Abstimmung zum Vorschlag der Waadtländer Delegation:

Dafür: 19 (7 JU, 6 VD, 6 VS)

Dagegen: 16 (4 FR, 7 NE, 5 GE)

Enth.: -

Beratende Stimme:

Dafür:-

Dagegen: 1 (TI)

Enth.: -

Der Vorschlag der Waadtländer Delegation wurde angenommen.

Artikel 14^{sexies} «Befugnisse» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 29 Abs. 3 «Disziplinarische Massnahmen»

Der Änderungsvorschlag zu Artikel 29 Absatz 3 sorgte für Diskussionen innerhalb der IPK und führte zu verschiedenen Vorschlägen der kantonalen Delegationen.

Die Delegation des Kantons Jura brachte folgenden Vorschlag in die IPK ein: «*Beschwerden gegen Disziplinarstrafen sind an die Beschwerdeinstanz des Konkordats zu richten, die sie innert zehn Tagen zu behandeln hat.*» Mit diesem Wortlaut sollte der Ausdruck «rasch¹» ersetzt werden, der im Entwurf vorgesehen war. Die Jurassische Delegation war der Meinung, man solle sich in die Situation des Jugendlichen versetzen, der eine Strafe verbüßt und angehört werden möchte. Mit dieser neuen Formulierung könne die Bearbeitung solcher Fälle beschleunigt werden.

Blaise Péquignot erwähnte, dass der Ausdruck «rasch» bereits im ersten Text vorhanden sei. Die Einführung einer Frist von zehn Tagen sei seiner Meinung nach nicht angebracht, da es sich bei den Jugendrichtern um verantwortungsvolle Fachleute handelt, die es sich gewohnt sind, rasch zu arbeiten. Eine Festsetzung einer konkreten Frist könne zudem das Gegenteil des Gewünschten bewirken: So habe er bei der Einführung der Strafprozessordnung festgestellt, dass solche Fristen zu einer Verlangsamung des Verfahrens und einer Verlängerung der Haft führen können, da der

¹ Anmerkung des Übersetzers: Die Diskussion betraf die französische Formulierung «avec diligence», die inhaltlich sowohl das Konzept der «gebotenen Eile» als auch der «erforderlichen Sorgfalt» umfasst. In der bestehenden Fassung des Konkordats ist im Deutschen von «rascher» Erledigung die Rede. Somit wird in dieser Übersetzung jeweils auf diesen Wortlaut Bezug genommen, die vollständige Dimension der Diskussion erschliesst sich jedoch erst, wenn die inhaltliche Doppelkomponente von Eile und Sorgfalt berücksichtigt wird, wie sie in der französischen Fassung vorhanden ist.

zuständige Richter das Gefühl habe, noch «Zeit zu haben». Abschliessend äusserte Blaise Péquignot Verständnis für das Anliegen des Jurassischen Vorschlags, eine schnelle Bearbeitung der Fälle zu gewährleisten. Dieses Ziel könne aber seiner Meinung nach auch erreicht werden, wenn der Richter zu «rascher» Bearbeitung angehalten werde.

Ein Mitglied der Genfer Delegation wies diesbezüglich darauf hin, dass eine geforderte rasche Bearbeitung einfach bedeute, dass der Fall schnellstmöglich bearbeitet werden soll, und kaum schneller als «postwendend». Somit sei die bestehende Formulierung völlig ausreichend.

Die Freiburger Delegation schloss sich Blaise Péquignot an.

Ein Mitglied der Neuenburger Delegation sprach sich für die zehntägige Frist aus, wünschte aber, dass diese «ab Erhalt der Beschwerde» gelte.

Ein Mitglied der Jurassischen Delegation schlug eine Frist von 20 Tagen vor. Die Delegation schloss sich diesem Vorschlag an und erklärte, dass diese ab Erhalt der Beschwerde gelten solle.

Ein Mitglied der Waadtländer Delegation brachte dann einen eigenen Formulierungsvorschlag ein. Demzufolge sind Beschwerden «*rasch, spätestens jedoch innert zehn Tagen ab Erhalt der Beschwerde zu erledigen*».

Ein anderes Mitglied der Waadtländer Delegation zeigte sich nicht einverstanden mit ihrem Kollegen und führte aus, dass die Strafen teilweise sehr kurz seien, manchmal nur ein oder zwei Tage. Wenn die Strafe vollzogen wird und dann erst ein Monat später ein Beschwerdeentscheid getroffen wird, nach dem die Strafe nicht vollzogen werden sollte, dann könne dies sehr schnell zu problematischen Situationen führen. Somit sei die Antwortfrist bei Beschwerden möglichst kurz zu halten. Das Mitglied sprach sich für die Formulierung mit «rasch» aus.

Ein Mitglied der Neuenburger Delegation zeigte zwar Verständnis für das vorgebrachte Argument der Waadtländer Delegation, hielt es aber dennoch für notwendig, eine Frist festzulegen. Eine Frist von 20 Tagen sei jedoch nicht mehr mit dem Wunsch einer «raschen» Bearbeitung vereinbar, eine Frist von zehn Tagen stelle das Maximum dar.

Die Jurassische Delegation schloss sich schliesslich dem Neuenburger Vorschlag an mit der Formulierung «innert zehn Tagen ab Erhalt der Beschwerde».

Der Tessiner Vertreter warf die Frage auf, ob in Gesetzen oft vorgesehen sei, dass eine Behörde einen Entscheid «rasch» zu treffen habe, und ob dies nicht zur Wahrnehmung führe, dass, wenn dies nicht angegeben sei, die Behörde nicht rasch arbeiten würde?

Ein Vertreter der Walliser Delegation hielt es für notwendig, die Komponente einer raschen Bearbeitung zeitlich zu begrenzen, und hielt eine Frist von zehn Tagen für vernünftig, gerade in Anbetracht der Kürze der Disziplinarstrafen und der Tatsache, dass bei solchen Strafen typischerweise keine aufschiebende Wirkung bestehe.

Béatrice Métraux erinnerte daran, dass das Jugendstrafrecht nicht auf die Bestrafung, sondern auf die Erziehung abziele. Ihrer Meinung nach würden Beschwerden gegen Disziplinarmassnahmen schnell und genau bearbeitet, das heisst, rasch und sorgfältig. Dies sei «selbstverständlich», es bestehe absolut kein Interesse, solche Fälle liegen zu lassen. Sie bat somit die Kommission, die Position der LKJPD beizubehalten.

Bluette Chevalley stellte eine gewisse Verwirrung fest: es handle sich nicht um eine Anzeige², sondern um eine Beschwerde eines Jugendlichen gegen eine auferlegte Strafe. Zudem hätten diese Beschwerden keine aufschiebende Wirkung. Somit sei beim Zeitpunkt des Entscheids der Behörde die Strafe in der Regel bereits vollzogen. Schliesslich hielt Bluette Chevalley fest, dass es im Interesse der Jugendrichter liege, den Fall im Interesse des betroffenen Jugendlichen zu behandeln, der Verweise auf eine rasche Bearbeitung sei deshalb völlig ausreichend.

Blaise Péquignot merkte an, dass im Hinblick auf die Gesetzessystematik die Formulierung «nach Erhalt» dem Vorschlag «nach Erhalt der Beschwerde» vorzuziehen sei.

Abstimmung zu den Vorschlägen:

Vorschlag des Mitglieds der Waadtländer Delegation: «*rasch, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach Erhalt*»:

Dafür: 4 (VD)

Dagegen: 31 (4 FR, 7 NE, 7 JU, 5 GE, 2 VD, 6 VS)

Enth.: -

Beratende Stimme:

Dafür: -

Dagegen: --

Enth.: 1 (TI)

Der Vorschlag wurde abgelehnt.

Vorschlag des Kantons Jura in der vom Kanton Neuenburg angepassten Fassung: «*innert zehn Tagen nach Erhalt*»:

Dafür: 23 (7 NE, 7 JU, 3 VD, 6 VS)

Dagegen: 12 (4 FR, 5 GE, 3 VD)

Enth.: -

² Anmerkung des Übersetzers: in der Diskussion auf Französisch war die Rede von «plainte» und «recours». Ersteres kann sowohl als Anzeige als auch als Beschwerde übersetzt werden, Letzteres als Beschwerde oder Rekurs. In der bestehenden deutschen Fassung des Konkordats sind beide als Beschwerde übersetzt worden, weshalb auch in diesem Bericht jeweils von Beschwerde gesprochen wird.

Beratende Stimme:

Dafür: 1 (TI)

Dagegen: - -

Enth.: -

Der Vorschlag des Kantons Jura in der vom Kanton Neuenburg geänderten Fassung wurde angenommen.

D. Änderung des Wortlauts von Artikel 20

Artikel 20 «Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 30 Absatz 2 «Unterredung und Beschwerde»

Béatrice Métraux erklärte, dass gemäss der Änderung vorgesehen sei, den jugendlichen Gefangenen die Möglichkeit einzuräumen, eine Beschwerde gegen ihre Einschliessungsbedingungen zu erstatten; die Änderung führe aber nur zu einer Formalisierung des bestehenden Grundsatzes, wonach jeder gegen das Personal oder die Direktion der Einrichtung Beschwerde erheben kann, wenn er sich einem strafbaren Verhalten ausgesetzt sieht. Diese Möglichkeit beschneide in keiner Weise den Willen, das Personal zu unterstützen, sondern ziele vielmehr darauf ab, dass die Arbeit des Personals im Strafvollzug korrekt ausgeführt werde, sodass niemand eine Klage zu befürchten habe. Es gehe hier also nicht um ein neues Recht, sondern nur um die «Formalisierung» eines bestehenden Verfahrens. Sie fügte zu Informationszwecken hinzu, dass sie zum Beispiel noch nie eine Beschwerde gegen die Direktion der Jugendstrafanstalt Palézieux erhalten habe. Zusammengefasst gehe es einfach um die Notwendigkeit, das bestehende Verfahren zu formalisieren. Auch in diesem Punkt rief Béatrice Métraux die Kommission dazu auf, den Entwurf zu unterstützen.

Auch die Walliser Delegation zeigte Verständnis für die Rechte der Gefangenen, machte aber dennoch den folgenden Vorschlag: «Sie haben ferner den Anspruch darauf, bei der Direktion der Einrichtung Anzeige gegen die Einschliessungsbedingungen und den Umgang mit ihnen zu erstatten, die mit einer Stellungnahme der Direktion von dieser an die zuständige kantonale Behörde weitergeleitet wird». Laut der Walliser Delegation würden durch diese Formulierung die Rechte der Gefangenen in keiner Weise beschnitten. Sie biete vielmehr den Vorteil, die Angestellten im schwierigen Arbeitsumfeld der Strafvollzugseinrichtungen zu unterstützen. Die Delegation wies darauf hin, dass durch die Hinzufügung von «den Umgang mit ihnen» alle Arten von Entgleisungen und unzulässigen Verhaltensweisen abgedeckt würden.

Laut Blaise Péquignot sei auch in Betracht zu ziehen, dass die Verwendung des Begriffs «Beschwerde» bei den Jugendlichen keine besondere Aussicht auf ein Recht hervorrufen sollte. Er zeigte sich einverstanden, dass der Walliser Vorschlag unter Umständen Befürchtungen zerstreuen könnte. In rechtlicher Hinsicht biete der Vorschlag aber keine Vorteile. Er erinnerte zudem daran, dass dem Jugendlichen, der eine Beschwerde erhebt, im Verfahren keine Parteistellung zukommt

und dass somit kein Rekurs gegen den Beschwerdeentscheid möglich sei. Er fügte hinzu, dass der Entwurf in rechtlicher Hinsicht klar sei.

Ein Mitglied der Waadtländer Delegation erwähnte, dass für Erwachsene ein ähnlicher Anspruch bestehe und sich daraus keine besonderen Probleme ergeben hätten. Sie wollte zudem hervorheben, dass dieses Recht nicht nur für die Jugendlichen wichtig sei, sondern auch für die gesamte Einrichtung: dadurch kommen allfällige Probleme ans Licht, es können interne Spannungen entschärft werden und das Leben und die Sicherheit in der Einrichtung verbessert werden.

Ein Mitglied der Genfer Delegation äusserte sich in ähnlicher Weise: es bestehe kein Grund dafür, dass Erwachsene über ein Beschwerderecht verfügten und Jugendliche nicht. Im Hinblick auf die Änderung sei der Begriff «*Beschwerde*» der «*Anzeige*» vorzuziehen. Letzterer sei moralisch konnotiert, wohingegen «*Beschwerde*» objektiver sei. Die Genfer Delegation erklärte, sich gegen den Walliser Vorschlag zu stellen.

Ein Mitglied der Freiburger Delegation erklärte, «*Anzeige*» sei bevorzugt durch «*Beschwerde*» zu ersetzen. Sie erklärte, dass, selbst wenn die Änderung die Rechte der Gefangenen gegenüber dem Personal, das immer schwieriger zu finden sei, ausgeweitet würden, dennoch der Vorteil bestehe, dass der Rechtsweg geklärt wird.

Die Neuenburger Delegation erklärte, den Walliser Vorschlag nicht zu unterstützen.

Die Walliser Delegation äusserte ebenfalls Bedenken bezüglich der Bestimmung des Entwurfs, die vorsieht, dass «*das Verfahren in einem Beschluss des Konkordats festgelegt wird*». Ihrer Meinung nach sei der Begriff «*Beschwerde*» stärker als «*Anzeige*». Man solle, so die Walliser Delegation, im Hinblick auf Beschwerden und Anzeigen «*möglichst wenig Breitseite zeigen*». Das Hauptanliegen des Walliser Vorschlags sei zudem gewesen, ein Zeichen der Unterstützung an das Personal der Strafvollzugsanstaltungen auszusenden.

Bluette Chevalley äusserte sich zum Begriff der «*Beschwerde*» und erklärte, der Ausdruck sei rechtlich gesehen präziser als «*Anzeige*».

Blaise Péquignot erwähnte, dass die Konferenz das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden jugendlicher Gefangener bereits in einem Beschluss vom 3. April 2014 geregelt hat. Darin sind der Gegenstand und der Geltungsbereich des Konkordatsentwurfs geregelt. Gemäss dem Beschluss werden Beschwerden gegen das Personal von der Direktion der Einrichtung behandelt. In Artikel 3 hingegen sind Beschwerden gegen die Direktion der Einrichtung bezüglich der Einschliessungsbedingungen geregelt. Diese werden an die Strafvollzugsbehörde gerichtet. Ausserdem ist festgelegt, dass dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zukommt und dass die Einweisungsbehörde eine Kopie der Untersuchungsergebnisse erhält. Abschliessend hielt Blaise Péquignot fest, es handle sich um einen sehr kurz gefassten, «*rein verfahrensrechtlichen*» Text. Der Ausdruck «*Beschwerde*» erschien ihm zudem voll und ganz angemessen.

Abstimmung zum Vorschlag zu Artikel 30 Absatz 2

«*Sie haben ferner den Anspruch darauf, bei der Direktion der Einrichtung Anzeige gegen die Einschliessungsbedingungen und den Umgang mit ihnen zu erstatten, die mit einer Stellungnahme der Direktion von dieser an die zuständige kantonale Behörde weitergeleitet wird*»

Dafür: 12 (4 JU, 2 VD, 6 VS)

Dagegen: 22 (4 FR, 7 NE, 3 JU, 4 GE, 4 VD)

Enth.: 1 (GE)

Beratende Stimme:

Dafür: --

Dagegen: 1 (TI)

Enth.: -

Der Vorschlag der Walliser Delegation wurde abgelehnt.

F. Änderung der Regeln zur Fakturierung – Artikel 35 und 37

Artikel 35 «Einweisungen» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 37 «Berechnung und Fakturierung der Nettotageskosten» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

G. Änderung der Präambel

Blaise Péquignot erklärte, dass Artikel 6 aus der Aufzählung gestrichen würde, da dieser mit der Verabschiedung des Jugendstrafgesetzes aufgehoben worden sei.

Die Änderungen der **Präambel** wurden ohne Gegenstimme angenommen, der Verweis auf Artikel 6 wurde gestrichen.

Artikel 44 «Parlamentarische Kontrolle» wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Schlussabstimmung: Abstimmung über den gesamten Entwurf (mit den von der IPK angenommenen Vorschlägen)

Dafür: 34 (4 FR, 7 NE, 6 JU, 5 GE, 6 VD, 6 VS)

Dagegen: -

Ent.: -

Beratende Stimme:

Dafür: 1 (Tl)

Dagegen: -

Enth.: -

Der Entwurf wurde einstimmig angenommen.

Am Ende der Sitzung der IPK bedankte sich Béatrice Métraux bei allen Mitgliedern für ihre Arbeit. Ihrer Meinung nach stehen die angenommenen Änderungen in keinem Gegensatz zum vorgeschlagenen Text der LKJPD. Im Namen der Konferenz bedankte sie sich ein weiteres Mal für die hervorragende Arbeit.

Zum Abschluss dankte der Präsident der Kommission für die gute Arbeit.

Nicolas Mattenberger

Marianne Guillaume-Gentil-Henry

Präsident

Vizepräsidentin

La Tour-de-Peilz und Colombier, 10. März 2015